

**Erste Änderungssatzung  
zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 25. Oktober 2004  
(Beschluss-Nr.: BV 0132/04-KT08/04)**

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 13. November 2006 vom Kreistag des Landkreises beschlossene Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss-Nr.: BV 0319/06-KT22/06) mit der die am 25.10.2004 beschlossene Abfallsatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss-Nr.: BV 0132/04-KT08/04) geändert wird, ist anzeigepflichtig und genehmigungspflichtig.

Sie wurde der obersten Abfallwirtschaftsbehörde gemäß § 8 Abs. 4 Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) zur Kenntnis gegeben. Mit Schreiben vom 05. Dezember 2006, Gesch.Z.: T5.31/63311/63, erteilte die zuständige Behörde, das Landesumweltamt Brandenburg, die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 4 der Satzung) gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i.V.m. Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 der Neufassung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) vom 23.09.2004 (GVBl. II/04 (Nr.:33) S. 842)

**Erste Änderungssatzung  
zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 25. Oktober 2004  
(Beschluss-Nr.: BV 0132/04-KT08/04)**

**§ 1**

**(1)**

**Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:**

II. Abschnitt, Zeile 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Verpackungsabfälle (Wertstoffe/Leichtverpackungen)

II. Abschnitt, Zeile 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

**(2)**

**Die hier aufgeführten Paragraphen werden wie folgt geändert:**

**§ 2 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:**

Im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten zur Abfallentsorgung hält der Landkreis öffentliche Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen vor. Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen sind die Deponie Schwanebeck mit Nebenanlagen und die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Schwanebeck (MBA).

Der Landkreis kann unter Berücksichtigung einer entsprechenden Genehmigung der zuständigen Behörde sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten Zuweisungen für die Deponie Bölkershof zulassen.

**§ 4 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:**

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle/ gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt oder wenn bei einem Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen jährlich weniger als 2000 kg anfallen

Der Ausschluss gilt nicht für:

<u>ASN</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
(ASN – Abfallschlüsselnummer; ASN mit * - gefährliche Abfallart gem. AVV)	
170605*	asbesthaltige Baustoffe
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält, soweit es aus den eigenen Hausmüldeponien stammt

2. Verpackungsabfälle,

<u>ASN</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe,
150102	Verpackungen aus Kunststoff,
150103	Verpackungen aus Holz,
150104	Verpackungen aus Metall,
150105	Verbundverpackungen,
150106	gemischte Verpackungen,
150107	Verpackungen aus Glas,
150109	Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

3. Batterien,

<u>ASN</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
160601*	Bleibatterien,
160602*	Ni-Cd-Batterien,
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien,
160604	Alkalibatterien (außer 160603),
160605	andere Batterien und Akkumulatoren,
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren die solche Batterien enthalten,
200134	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 02. Juli 2001 (BGBl. I Seite 1486) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben im Sinne von § 9 Abs. 1 BattV anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

4. Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) unterliegen:

<u>ASN</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
160104*	Altfahrzeuge,
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

**§ 7 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:**

Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

1. Altpapier
2. Altglas
3. Verpackungsabfälle (Wertstoffe/Leichtverpackungen)
4. Klärschlamm
5. Metalle; haushaltstypischer Schrott
6. Bauabfälle
7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte
8. geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
9. Sperrmüll
10. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall)
11. Altbatterien

**§ 7 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:**

Diese Stoffe sind getrennt bereit zu halten. Für die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Stoffe halten Systembetreiber in Abstimmung mit dem Landkreis entsprechende Sammelsysteme bereit. Die in Abs. 1 Nr. 4 bis 11 aufgeführten Abfälle sind dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

**§ 8 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:**

Für Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), stehen den Haushalten zugelassene Wertstoffsammelbehälter zur Verfügung. Diese Abfälle können auch an den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlagen Schwanebeck und der Deponie Bölkershof überlassen werden.

**§ 8 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:**

Die Abfallbehälter für Pappe und Papier sind so am Straßenrand bereit zu stellen, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug problemlos aufgenommen werden können. Die vom Vertragspartner des Landkreises gegebenen besonderen Hinweise zur korrekten Aufstellung sind zu beachten. Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.

**§ 9 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:**

Für Abfälle aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.) stehen getrennt nach Farben zugelassene Wertstoffsammelbehälter bereit. Diese Abfälle können auch an den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlagen Schwanebeck und der Deponie Bölkershof überlassen werden.

**§ 10 erhält die folgende Fassung:**

Verpackungsabfälle (Wertstoffe/Leichtverpackungen)

Leichtverpackungen, die durch die Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 VerpackV entsorgt werden, können an den bekannt gegebenen Abfuhrtagen in den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt, in den zugelassenen Wertstoffsammelbehältern überlassen oder an den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlagen Schwanebeck und der Deponie Bölkershof übergeben werden.

**§ 13 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:**

Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle die nachweislich nicht verwertet werden können, sind, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind, an der Entsorgungsanlage Schwanebeck dem Landkreis zu überlassen. Gemäß § 2 Abs. 5 kann der Landkreis auch eine andere Entsorgungsanlage zuweisen.

**§ 16 erhält die folgende Fassung:**

Elektro- und Elektronik-Altgeräte

**§ 16 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:**

Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne von § 3 Abs. 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17 S. 762) in der jeweils geltenden Fassung sind gemäß § 9 Abs. 1 ElektroG einer getrennten Erfassung zuzuführen.

**§ 16 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:**

Der Landkreis Havelland hat zum Zweck der Übernahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus Haushalten gemäß § 9 Abs. 3 ElektroG Sammelstellen in den Eingangsbereichen der Abfallentsorgungsanlagen Schwanebeck und der Deponie Bölkershof eingerichtet.

Weitere Übergabestellen können nach ortsüblicher Bekanntgabe betrieben werden.

**§ 16 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:**

Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushaltungen können dem Landkreis Havelland im Rahmen der Sperrmüllsammlung angedient werden. Die Geräte müssen gut sichtbar getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitgestellt werden.

**§ 16 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:**

Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushalten werden in nachfolgende Gruppen eingeteilt und diesen zugeordnet:

- Haushaltsgroßgeräte (z. B. E-Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen usw.)
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen, Klimatrühen)
- Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Rundfunk-, Fernseh- und Videogeräte, Monitore, Computer, Telefone, Fax usw.)
- Gasentladungslampen (z. B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen)
- Haushaltskleingeräte (z. B. Staubsauger, Föhne, Toaster, Kaffeemaschinen, Rasierapparate, elektrische Messer, Mikrowellen, elektrische Zahnbürsten usw.)

**§ 18 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:**

Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:

- Restabfallbehälter mit 60 l, 120 l, 240 l, 360 l und 1.100 l Fassungsvermögen
- Umleercontainer mit 2,5 m<sup>3</sup>, 4,5 m<sup>3</sup> und 6,5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen
- Presscontainer mit 8,0 m<sup>3</sup>, 12,0 m<sup>3</sup>, 15,0 m<sup>3</sup>, 18,0 m<sup>3</sup> und 20,0 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen

Außerdem sind zugelassen:

- Abfallsäcke (120 l Inhalt) mit dem Aufdruck „Landkreis Havelland“
- Diese werden entgeltlich abgegeben

Der Landkreis kann andere Restabfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

**§ 30 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
2. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
3. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
4. entgegen § 5 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
5. entgegen § 8 Abs. 1 für Altpapier nicht die angebotenen Sammelsysteme benutzt oder diese nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt;
6. entgegen § 13 Abs. 1 nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle nicht den Abfallentsorgungsanlagen zur Beseitigung überlässt;
7. entgegen § 13 Abs. 2 Bauabfälle nicht getrennt überlässt;
8. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 Abfälle zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
9. entgegen § 14 Abs. 3 und 4 mehr als einen Tag vor dem bekannt gegebenen Abfuhrtermin Sperrmüll bereitstellt;
10. entgegen § 16 Abs. 1 Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushalten nicht einer getrennten Erfassung zuführt;
11. entgegen § 17 die schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen nicht an den Annahmestellen überlässt;
12. entgegen § 18 Abs. 1 und Abs. 3 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
13. entgegen § 18 Abs. 2 andere Stoffe als Restabfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt;
14. entgegen § 18 Abs. 4 als Anschlusspflichtiger Abfallbehälter bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel vom Grundstück entfernt;
15. entgegen § 19 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Restabfallbehältervolumen anfordert und für die Benutzung bereithält;
16. entgegen § 19 Abs. 4 keinen oder einen zu gering bemessenen Restabfallbehälter angefordert hat;
17. entgegen § 21 Abs. 1 Abfallbehälter nach Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
18. entgegen § 23 Abs. 1 Restabfallbehälter und/oder deren Datenträger beschädigt oder zerstört;
19. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Abfallbehälter einpresst, brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
20. entgegen § 23 Abs. 4 Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die für die Entsorgung von Abfällen anderer Grundstücke aufgestellt wurden;
21. entgegen § 25 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
22. entgegen § 26 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(3)

**Der Anhang I zur Satzung wird wie folgt geändert:**

**Liste der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten (§ 17 Abs. 1)**

1. Leeremballagen mit schädlichen Restanhaftungen
2. Trockenbatterien
3. Säuren
4. Laugen
5. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel

6. Lösungsmittelgemische
7. Altfarben, Altlacke (nicht ausgehärtet)
8. Ölhaltige Betriebsmittel
9. Altöl
10. Bleiakumulatoren (Motorrad, PKW)
11. Quecksilberabfälle
12. Holzschutzmittel (lösemittelhaltig)
13. Desinfektionsmittel
14. Fotochemikalien
15. Ölfilter
16. Kleber (nicht ausgehärtet)
17. Harze (nicht ausgehärtet)
18. Fette/Wachse (aus Mineralöl)
19. Brems- und Kühlflüssigkeit

## § 2

### **Inkrafttreten**

Die erste Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Rathenow, 2006-12-13

gez.  
Dr. B. Schröder  
Landrat